

Vorschrift eine gewisse analoge Anwendung im Allgemeinen nicht ausschließt, und daß daher die Kammer befugt sein möchte, aus den notorischen Verhältnissen, welche am Schlusse der Petition angeführt worden sind, nämlich aus dem Umstande, daß der frühere Abg. Hilbert mehr als drei Landtagen beigewohnt hat, einen Grund zu entnehmen, um schon jetzt von der ihr zustehenden Berechtigung Gebrauch zu machen und ohne weiteren Nachweis zu bewilligen, was der Abgeordnete wünscht. Ich gebe diese Ansicht zunächst der Erwägung des geehrten Directoriums anheim.

Referent Secretär Abg. Kasten: Was Abg. Rittner anführte, daß ein Abgeordneter sich entschuldigen könne, wenn er drei ordentlichen Landtagen beigewohnt hat, das bezieht sich nach §. 66 der Verfassungsurkunde bloß auf die Mitglieder der ersten Kammer.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dehmichen: Ich schließe mich auch dem geehrten letzten Sprecher an und muß mich dafür entschieden verwenden, daß Stellvert. Hilbert schon heute entlassen wird. Es sollten allerdings seinem Gesuche Zeugnisse beigelegt sein, doch da sich derselbe auf das Zeugniß zweier anwesender Kammermitglieder bezieht, so würde es ein Leichtes sein, daß diese Abgeordneten dies Zeugniß auch schriftlich abgeben. Mündlich hat es der Eine bereits gethan, und ich glaube, es kann das der Kammer ebenso genügen, wie ein schriftliches Zeugniß. Abg. Heyn ist in der dortigen Gegend bekannt, er kennt die Gebirgswirthschaften, weiß, wie dringend nothwendig es ist, einen Stellvertreter für sich in solchen Wirthschaften zu haben, und wie schwer es oft ist, sich einen solchen sofort zu verschaffen. Dies, glaube ich, wird der Abg. Heyn gern bereit sein, ebensogut schriftlich zu bezeugen, wie er es mündlich gethan hat, und somit wäre der gesetzlichen Vorschrift Genüge geleistet.

Präsident Dr. Haase: Allerdings steht im Wahlgesetze: „Wegen solchen häuslichen u. s. w. oder nach sonstiger genügender Bescheinigung“. Wäre, wie Abg. Dehmichen bemerkt, ein solches Zeugniß vom Abg. Heyn jetzt abgegeben worden, und die Kammer hält solches für eine genügende Bescheinigung, so würde allerdings dem Gesuche des stellvertretenden Abg. Hilbert deferirt werden können, wenn man sich eben nicht an die Worte des Gesetzes streng halten wollte. Ich überlasse es daher der Kammer, was sie beschließen wird, ob sie unter diesen Umständen den stellvertretenden Abg. Hilbert als hinlänglich entschuldigt annehmen oder, wie das Directorium vorgeschlagen hat, nur vor der Hand dessen Gesuch zurückweisen und erst die bemerkte Bescheinigung abwarten wolle; das letztere erscheint allerdings wünschenswerth, damit nicht für die Folge der gegenwärtige Vorgang späterhin auf andere Fälle, die weniger prägnant sind, Anwendung erleide. — Wünscht sonst

noch Jemand das Wort? — Ich würde also zunächst die Frage auf den Vorschlag des Directoriums stellen und fragen: Stimmt die Kammer dem Directorium bei, das Gesuch des stellvertretenden Abg. Hilbert zurückzuweisen.

(Es erhebt sich die Mehrheit der Kammermitglieder.)

Will die Kammer also unter bewandten Umständen den stellvertretenden Abg. Hilbert entlassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Dr. Haase: Wir kommen nun auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, die neulich vom Abg. Falcke eingebrachte Interpellation. Ich ersuche den Abg. Falcke, die Interpellation nach §. 58 der Landtagsordnung der Kammer mitzutheilen.

Abg. Falcke: Die von mir an die hohe Staatsregierung gerichteten Anfragen lauten wie folgt:

- 1) „Hofft die hohe Staatsregierung, den Kammern noch während der Dauer dieses Landtages den Abschluß der Verhandlungen mit dem Hause Schönburg über die Einführung der Justizorganisation anzeigen zu können?“
- 2) Werden bei diesen Verhandlungen nicht nur die Rechte der Staatsregierung und die des Hauses Schönburg berücksichtigt, sondern auch die berechtigten Ansprüche der in den Receptherrschaften wohnenden Staatsbürger, die namentlich dahin gehen, daß ihre künftigen Richter an Sicherheit der Stellung, Gehalten, Pensionsberechtigung u. s. w. nicht unter die übrigen Richter im Königreiche stehen — und daß die einzurichtenden Bezirke nach den topo-geographischen Verhältnissen, nicht nach den alten Herrschaftsgrenzen, gebildet werden?“
- 3) Hat die hohe Staatsregierung die Zusicherung erhalten, oder nach ihrem Obergangsrechte Verfügung getroffen, daß die Staatsbürger oder Gemeinden in den Receptherrschaften, welche die Criminalkosten im ganzen Königreiche in den allgemeinen Steuern mitbezahlen, nicht ferner angehalten werden, die seit dem 1. October 1856 in den Schönburg'schen Aemtern auflaufenden Criminalkosten, soweit sie verpflichtet waren, noch besonders zu bezahlen?“

Präsident Dr. Haase: Ich habe diese Interpellation dem hohen Ministerium zeitig mitgetheilt und es ist nun die Erklärung darauf zu erwarten, welche die hohe Staatsregierung geben wird.

Staatsminister v. Beust: Ich bitte um Erlaubniß, die eben vorgetragene Interpellation von Seiten der Staatsregierung sofort und zwar in folgender Weise beantworten zu dürfen. Die in der Anfrage des geehrten Abgeordneten erwähnte Verhandlung mit dem Hause Schönburg ist im Gange; ob dieselbe im Laufe des gegenwärtigen Landtags zum Abschluß gebracht werden wird, vermag die Staatsregierung nicht zu bestimmen, so sehr sie auch eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit wünscht. Sobald hiernächst eine Vereinigung mit dem Hause Schönburg über die Hauptsache, nämlich die Errichtung der Behörden erster Instanz nach dem Organisationsgesetze, erfolgt sein wird, so werden auch